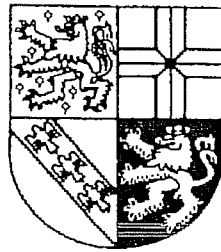


Geschäftsnummer:  
6 O 289/09



verkündet am 23.11.2010  
gez.

Justiz  
als Urkundsbeamt  
der Geschäftsstelle

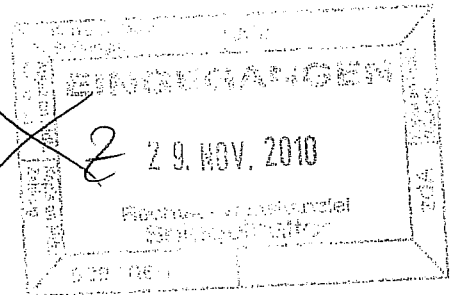
## LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

URTEIL

*per  
Fax*

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit



[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Spiegelhalter u. Schleich, Kleiner Markt 3,  
66740 Saarlouis, Gz.: 1197/09

wegen Rückgewähr des Kaufpreises für einen Pkw

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts in SAARBRÜCKEN  
auf die mündliche Verhandlung vom 19.10.2010  
durch die Richterin am Landgericht Henrich als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

CF: 06.12.10  
QA: 13.12.10

Der Kläger macht gegen den Beklagten einen Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises für einen gebrauchten Mercedes Benz (Kilometerstand: Fast 200.000 km) nach erklärtem Rücktritt geltend.

Der Kläger führte am 19.02.2009 und am 25.02.2009 Verhandlungen über den Kauf des vorgenannten Pkw, die Übergabe erfolgte am 25.02.2009.

An diesem Tag wurde im Betrieb des Beklagten die Rechnung (Bl. 32 d. A.) gefertigt, diese trägt oben rechts die Unterschrift des Klägers.

Der Pkw sollte ins Kosovo gebracht werden.

Die erteilte Ausfuhrbescheinigung lautet auf einen Herrn [REDACTED], einem Bruder des Klägers.

Die Zulassungsbescheinigung, die internationale Versicherungskarte sowie das Beratungsprotokoll für Kfz-Ausfuhr und Kurzzeitversicherung sind auf den Kläger ausgestellt (Bl. 90, 91, 92 d. A.).

Unmittelbar nach der Übergabe rügte der Kläger Mängel am Getriebe des Pkw, der Beklagte lehnte eine Mängelbeseitigung ab.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 01.04.2009 (Bl. 9 d. A.) erklärte der Kläger den Rücktritt vom Vertrag und verlangte den gezahlten Kaufpreis von 10.300,00 € zurück.

Der Kläger trägt vor, er und nicht [REDACTED] sei Vertragspartner des Beklagten gewesen.

Der Vertragsschluss sei bereits am 19.02.2009 erfolgt.

Es sei auch kein Gewährleistungsausschluss vereinbart worden, er sei Verbraucher und habe sich auch nicht als Händler ausgegeben.

Unmittelbar nach der Übergabe des Fahrzeugs habe die elektronische Getriebesteuerung eine Unterspannung aufgewiesen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 10.300,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit sowie 837,52 € vorgerichtliche Mahnauslagen zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe des Pkw Mercedes Benz E 270 CDI, Fahrgestell-

festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Annahme des oben genannten Pkws in Annahmeverzug befände.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, der Kläger sei nicht aktivlegitimiert, da nicht dieser, sondern ein Herrn sein Vertragspartner sei.

Es sei ein Gewährleistungsausschluss vereinbart worden, der Kläger habe sich jedenfalls als Händler ausgegeben.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben; hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 02.03.2010 (Bl. 73 ff. d. A.), 04.05.2010 (Bl. 93 ff. d. A.), 19.10.2010 (Bl. 115 d. A.) Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Rückgabe des gezahlten Kaufpreises für den Mercedes gemäß den §§ 433 ff., 437 Ziff. 2, 440 S. 1, 323 BGB zu.

Der Kläger ist zwar aktivlegitimiert.

Dies folgt aus seinem eigenen Sachvortrag, er sei Käufer des Fahrzeugs gewesen, aus den Zeugenaussagen und den vorgelegten Urkunden.

Die Zeugen stellten den Sachverhalt übereinstimmend so dar, dass der Kläger, der alle 3 Gerichtstermine wahrgenommen hat, der Käufer des Pkw ist und es sich nicht um ein Stellvertretergeschäft handelte.

Etwas anderes könnte allenfalls aus der Adresse auf der Rechnung vom 25.02.2009 (Bl. 32 d. A.) und aus dem Ausfuhrbegleitdokument geschlossen werden. In beiden ist als Adressat jeweils angegeben, der Kläger heißt jedoch mit Vornamen Avri.

Welche Gründe – wohl steuerliche – dies gehabt hat, kann letztlich dahinstehen. Jedenfalls trägt – was unstreitig ist – die Rechnung (Bl. 32 d. A.) die Unterschrift des Klägers. Die Zulassungsbescheinigung und die Versicherungskarte sind ebenfalls auf den Kläger ausgestellt, was auch ein Indiz dafür ist, dass er Käufer des Kfz war.

Gewährleistungsansprüche des Klägers gegen den Beklagten scheitern jedoch daran, dass ausweislich der Rechnung vom 25.02.2009 (Bl. 32 d. A.) ein Gewährleistungsausschluss (§ 444 BGB) vereinbart und der Vertrag als Händlergeschäft bezeichnet wurde.

Es kann letztlich dahinstehen, ob bereits am 19.02. oder erst am 25.02.2009 zwischen den Parteien ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Sollte bereits am 19.02.2009 ein Kaufvertrag ohne Gewährleistungsausschluss geschlossen worden sein, so war eine Vereinbarung über einen Haftungsausschluss auch noch am 25.02.2009 möglich, § 311 BGB (vgl. auch Palandt-Weidenkaff, BGB, 67. Auflage, § 444, RN 5).

Dafür, dass jedenfalls am 25.02.2009 ein Gewährleistungsausschluss vereinbart wurde und der Kauf als Händlergeschäft bezeichnet wurde, spricht bereits die Rechnung vom 25.02.2009 (Bl. 32 d. A.).

Dass dies auch so verhandelt wurde, folgt aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] (Bl. 116 d. A.), der den Gang der Verhandlungen am 25.02.2009 recht exakt und lebensnah schilderte.

Insbesondere erscheint der Passus seiner Aussage:

„Der Kläger hat die Rechnung erst unterschrieben, als ich diese fertig gestellt hatte. Er hat die Rechnung auch sorgfältig gelesen. Ich hatte den Eindruck, dass er genau verstanden hat, was er unterschreibt“

relevant. Davon, dass der Kläger die deutsche Sprache gut beherrscht, konnte sich die erkennende Einzelrichterin bei allen 3 Terminen zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme überzeugen.

Die Angaben des Zeugen sind glaubhaft.

Als Bruder und Angestellter des Klägers hat er zwar ein erhebliches persönliches und wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits, er erweckte jedoch nicht den Eindruck, als habe er zu Ungunsten des Klägers falsche Angaben gemacht.

Der Zeuge [REDACTED] bekundete im Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme am 04.05.2010 (Bl. 93 ff. d. A.), in seinem Beisein sei nicht über einen Gewährleistungsausschluss gesprochen worden.

Damit vermochte er die dem entgegenstehende Behauptung des Beklagten zum Gewährleistungsausschluss nicht zu entkräften.

Der Gewährleistungsausschluss ist auch wirksam, da die Vorschriften der §§ 474 ff. BGB keine Anwendung finden.

In der Rechnung vom 25.02.2009 ist vereinbart, dass es sich um ein Händlergeschäft handelt.

Dass dies auch so besprochen wurde, folgt aus den Angaben der [REDACTED]

Etwas Gegenteiliges ergibt sich auch nicht in überzeugender Weise aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] im Termin zur mündlichen Verhandlung am 04.05.2010, es sei nicht darüber gesprochen worden, dass der Kläger Händler sein könnte (Bl. 94 d. A.).

Da der Zeuge bekundete, in seinem Beisein sei nicht über einen Gewährleistungsausschluss verhandelt worden, kann er auch nicht sicher sagen, dass in seiner Abwesenheit die Frage, ob es sich um ein Händlergeschäft handelt, erörtert wurde oder nicht.

Ob der Kläger Händler ist, kann letztlich dahinstehen.

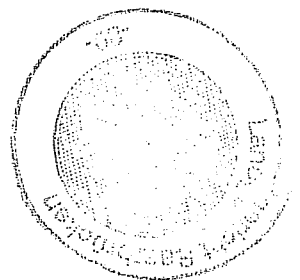
Dass er – was nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststeht – sich als solcher ausgegeben hat, führt dazu, dass die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf nicht anwendbar sind (vgl. Palandt-Weidenkaff, BGB, § 474, RN 4).

Da der Klageantrag zu 1) unbegründet ist, ist dies auch der geltend gemachte Feststellungsantrag (Klageantrag zu 2).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

gez. Henrich  
Richterin am Landgericht

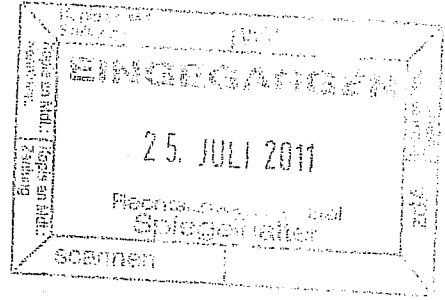
Ausgefertigt:  
[REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



1 U 586/10-155 –

6 O 289/09

LG Saarbrücken



# SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

## HINWEISBESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Spiegelhalter & Schleich, Prälat-  
Subtil-Ring 12, 66740 Saarlouis

## I.

Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, seine Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, da sein Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat und auch die übrigen Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO unzweifelhaft gegeben sind.

## II.

Das Rechtsmittel des Klägers ist unbegründet. Nach § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Beides ist nicht der Fall.

Der Senat folgt den zutreffenden Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils, die durch das Berufungsvorbringen nicht entkräftet worden sind. Soweit der Kläger rügt, das Landgericht habe rechtsfehlerhaft und aufgrund einer fehlerhaften Beweiswürdigung zu seinen Gunsten die Vorschrift des § 475 BGB nicht zur Anwendung gebracht, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen.

Gemäß § 475 Abs. 1 BGB kann sich der Unternehmer auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 – 435, 437, 439 bis 443 sowie den Vorschriften der §§ 474 ff. BGB abweicht, nicht berufen. Die Vorschrift erklärt somit die meisten kaufrechtlichen Vorschriften - insbesondere zum Gewährleistungsrecht - für zwingend, sofern ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB vorliegt; Abweichungen hiervon sind auch durch Individualvereinbarung nicht möglich (BeckOK- Faust, BGB, Stand 1.3.2011, § 475 Rn. 1). Auf einen Gewährleistungsausschluss, wie ihn das Landgericht – insoweit von der Berufung unbeanstandet - als zwischen den Parteien

vereinbart angenommen hat, könnte sich der Beklagte in der Tat bei Eingreifen von § 475 Abs. 1 BGB nicht berufen. Das Landgericht hat die Anwendbarkeit des § 475 Abs. 1 BGB indes mit der Erwägung abgelehnt, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststehe, dass der Kläger sich bei den Vertragsverhandlungen, die u.a. am 25.2.2009 stattfanden, als Händler ausgegeben hat und dass dies dazu führe, dass die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf nicht anwendbar seien. Hiergegen wendet sich die Berufung ohne Erfolg.

1.

An die Feststellung des Landgerichts, dass sich der Kläger bei den Vertragsverhandlungen als Händler ausgegeben hat, sieht sich der Senat in dem für ihn maßgeblichen eingeschränkten Prüfungsrahmen des § 529 Abs. 1 ZPO gebunden.

Die Beweisaufnahme erster Instanz ist einer Überprüfung durch das Berufungsgericht nur insoweit zugänglich, als gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründet sind und diese eine erneute Feststellung gebieten. Dies bedeutet, dass eine Überprüfung nur daraufhin erfolgen kann, ob dem Gericht des ersten Rechtszuges bei der Tatsachenfeststellung ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, ob es sich an die Grundsätze der freien Beweiswürdigung des § 286 ZPO gehalten hat oder ob materiell – rechtliche Fehler Auswirkungen auf die Tatsachenfeststellung haben, wie beispielsweise die Verkennung der Beweislast.

a.

Konkrete Anhaltspunkte, die einen Verfahrensfehler des Landgerichts bei der Tatsachenfeststellung als möglich erscheinen lassen, sind vorliegend nicht ersichtlich. Soweit der Kläger die Vorgehensweise des Landgerichts rügt, welches die Zeugen nicht in einem einzigen, sondern in insgesamt drei aufeinander folgenden Beweisaufnahmetermeninen vernommen hat, verfährt dieser Ansatz nicht. Ein Verfahrensfehler liegt insoweit nicht vor. Im Übrigen ist



weder ersichtlich, dass der Kläger in erster Instanz auf einen gemeinsamen Zeugenvernehmungstermin hingewirkt hätte, noch, dass die Zeugen [REDACTED] [REDACTED] tatsächlich ihre Angaben im Hinblick auf die zeitlich früheren Aussagen der Zeugen [REDACTED] abgesprochen und zu Lasten des Klägers unter Verstoß gegen § 153 StGB aufeinander abgestimmt hätten. Der Kläger begibt sich insoweit in den Bereich der Spekulation.

b.

Einen Verstoß gegen die Grundsätze der freien Beweiswürdigung hat die Berufung nicht aufgezeigt. § 286 ZPO fordert den Richter auf, nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden. Das bedeutet, dass er lediglich an Denk- und Naturgesetze sowie an Erfahrungssätze und ausnahmsweise gesetzliche Beweisregeln gebunden ist, ansonsten aber die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse nach seiner individuellen Einschätzung bewerten darf.

Hieran gemessen ist die Beweiswürdigung in dem angefochtenen Urteil weder zu beanstanden, noch im Ergebnis in Zweifel zu ziehen. Aus Sicht des Senats decken die Aussagen der vernommenen Zeugen [REDACTED] [REDACTED] die Urteilsgründe. Das Landgericht hat die Aussagen dieser drei Zeugen hinreichend eingehend gewürdigt und ist den Angaben der Zeugen [REDACTED] gefolgt. Die Aussage des Zeugen [REDACTED], auf die sich der Kläger nachhaltig in seiner Berufungsbegründung stützt, hat das Landgericht bezüglich des entscheidenden Punkts – ob sich der Kläger gegenüber dem Beklagten beziehungsweise dem Zeugen [REDACTED], der die Rechnung vom 25.2.2009 für den Beklagten erstellt hat, als Händler ausgegeben hat, für unergiebig erachtet. Dies ist nicht zu beanstanden. Insbesondere hat das Landgericht in den Urteilsgründen auch näher dargelegt, warum durch die Aussage des Zeugen [REDACTED] die Angaben der Zeugen [REDACTED] nicht entkräftet werden, denn der Zeuge hat ausdrücklich bekundet, nicht während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen zwischen den Parteien dabei gewesen zu sein. Dies lässt es daher als möglich erscheinen, dass sich der Kläger gerade in der Phase der Abwesenheit des

Zeugen [REDACTED] gegenüber dem Beklagten beziehungsweise dem Zeugen [REDACTED] als Händler bezeichnet hat. Allein daraus, dass der Kläger selbst das Beweisergebnis anders wertet als das Landgericht und meint, aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] folge zwingend, dass über die Händlereigenschaft nicht gesprochen worden sei, ferner seien die Aussagen der Zeugen [REDACTED] nicht glaubhaft, resultiert kein Rechtsfehler des Landgerichts. Zuletzt folgt auch aus dem außergerichtlichen Schreiben des Beklagten vom 5.4.2009, Bl. 131 GA, keineswegs zwingend ein anderes Beweisergebnis. Anders als der Kläger dies darstellt, ist es schon nicht richtig, dass in dem Schreiben vom 5.4.2009 keine Rede von einem Händlergeschäft ist. Der Kläger zitiert in der Berufungsbegründung lediglich selektiv und noch dazu falsch. Richtigerweise heißt es in dem Schreiben wie folgt:

„Zusätzlich ist dieses Geschäft als Händler/Exportgeschäft bei uns zu Stande gekommen. Der Kunde hat uns seine Auslandsadresse (Kosovo) gegeben und es als dieser auch unterschrieben. Dadurch das wir dieses Fahrzeug MB E 270 (FIN: WDB 2110161A131780) als Exportgeschäft verkauft haben, besteht keine Garantie und keine Gewährleistung für den Kunden. Er hat sich den Vertrag durchgelesen und unterschrieben.“

Der Beklagte hat sich somit entgegen der Darstellung des Klägers bereits außergerichtlich auf ein Händlergeschäft bezogen. Aus dem Umstand, dass der Kläger möglicherweise der juristisch nicht korrekten Meinung war, schon aus dem Tatbestand des Exportgeschäfts ergebe sich die Wirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses, können weitergehende Schlussfolgerungen nicht gezogen werden.

2.

Mit Recht hat das Landgericht aus der Tatsache, dass sich der Kläger gegenüber dem Beklagten bei den Vertragsverhandlungen als Händler ausgegeben hat, den Schluss gezogen, dass sich der Kläger deshalb nicht auf

die Schutzvorschriften der §§ 474, 475 Abs. 1 BGB berufen kann. Ein materiell-rechtlicher Fehler, wie er seitens des Klägers gerügt wird, liegt nicht vor.

Der Senat geht zwar vom Grundsatz her davon aus, dass die Frage, ob ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB vorliegt, nach objektiven (tatsächliche Unternehmer-/Verbrauchereigenschaft) und nicht nach subjektiven Maßstäben (Erkennbarkeit) zu bestimmen ist (so auch BeckOK-Faust, a.a.O., § 474 Rn. 14; Münchener Kommentar – Lorenz, BGB, 4. Auflage, § 474 Rn. 23, m.w.N.). Das bedeutet, dass für die Frage, ob ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 474 BGB vorliegt oder nicht, im Regelfall objektiv danach zu fragen ist, ob der Käufer bei Abschluss des Kaufvertrages als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und der Verkäufer als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gehandelt hat. Von diesem Grundsatz ist allerdings dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Käufer, der tatsächlich zu privaten Zwecken handelt, nach außen vorgibt, Unternehmer zu sein. In diesem Fall scheidet eine Anwendung des Verbrauchsgüterkaufrechts nach Treu und Glauben unter dem Gesichtspunkt des *venire contra factum proprium* aus (BGH, NJW 2005, 1045; Palandt – Weidenkaff, BGB, 70. Auflage, § 474 Rn. 4; HK-BGB/Saenger, 6. Auflage, § 474 Rn. 2; BeckOK-Faust, a.a.O., § 474 Rn. 14; Münchener Kommentar – Lorenz, a.a.O., § 474 Rn. 23; Karsten Schmidt, Verbraucherbegriff und Verbrauchervertrag – Grundlagen des § 13 BGB, JuS 2006, 1 ff., 7/8; Schroeter: Probleme des Anwendungsbereichs des Verbrauchsgüterkaufrechts (§§ 474 ff. BGB), JuS 2006, 682 ff., 683).

Die Voraussetzungen dieses „Ausnahmetatbestandes“ hat das Landgericht beanstandungsfrei bejaht. Es genügt insoweit, dass der Kläger sich gegenüber dem Beklagten als Händler ausgegeben hat und dem Beklagten das Gegenteil nicht positiv bekannt war. Hierin liegt die seitens des Klägers vermisste Täuschung, denn Täuschung wird definiert als Irrtumserregung über Tatsachen (vgl. Palandt – Ellenberger, a.a.O., § 123 Rn. 2, 3) – hier die Händlereigenschaft. Etwas anderes folgt auch nicht aus der oben zitierten, seitens des Klägers in der Berufungsbegründung angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung

ausgeführt, die Berufung auf die eigene Verbrauchereigenschaft sei unter dem Gesichtspunkt des venire contra factum proprium demjenigen verwehrt, der sich beim Geschäftsabschluss als Unternehmer ausgegeben habe und damit einen gewerblichen Zweck vortäuscht. Weitere Voraussetzungen hat der Bundesgerichtshof nicht gefordert. Die Entscheidung des BGH lässt sich daher auf eine einfache Formel bringen: Wer erkennbar und ohne kollusive Mitwirkung der Vertragsgegenseite den Vertrag als Nicht-Verbrauchergeschäft abschließt, stellt sich außerhalb des den Verbrauchergeschäften vorbehaltenen Schutzes (Karsten Schmidt, a.a.O., JuS 2006, 1 ff., 8). Auf die Schutzvorschriften der §§ 474, 475 Abs. 1 BGB kann er sich in diesem Fall nicht berufen.

Das Landgericht hat nach alldem zu Recht eine Anwendung des § 475 Abs. 1 BGB zu Gunsten des Klägers verneint.

### III.

Dem Kläger wird Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17.8.2011 gegeben. Ihm wird anheim gestellt, sein Rechtsmittel aus Kostengründen zurückzunehmen.

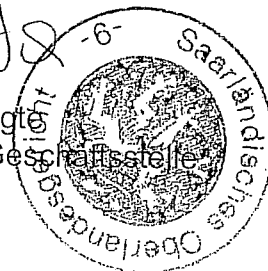
Saarbrücken, den 19. Juli 2011  
Saarländisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat

gez. Dr. Kuhn-Krüger    Fritsch-Scherer    Dr. Trost

Ausgefertigt:

  
(Jakota)

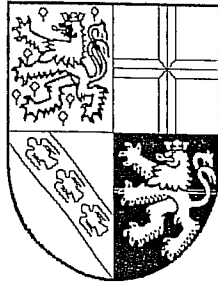
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



1 U 586/10-155-

6 O 289/09

LG Saarbrücken



# SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagter und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Spiegelhalter & Schleich,

Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis -

hat der 1. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts  
durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kuhn-Krüger, die  
Richterin am Oberlandesgericht Fritsch-Scherer und die Richterin am  
Landgericht Dr. Trost

am 13. September 2011

**beschlossen:**

1. Die Berufung des Klägers gegen das am 23.11.2010 verkündete Urteil des Landgerichts Saarbrücken – 6 O 289/09 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.
3. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 10.300 € festgesetzt.

## Gründe:

Die Zurückweisung der Berufung erfolgt gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO durch einstimmigen Beschluss des Senats. Das Rechtsmittel bietet aus den Gründen des angefochtenen Urteils und den Hinweisen des Senats aus dem Beschluss vom 19.7.2011 keine Aussicht auf Erfolg. Der Rechtsstreit ist auch weder von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts, § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 ZPO.

Die mit Schriftsatz vom 7.9.2011 vorgebrachten Erwägungen bieten zu einer abweichenden Beurteilung keinen Anlass:

### 1.

Soweit der Kläger erneut unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens die Beweiswürdigung des Landgerichts angreift, verbleibt es bei den Ausführungen im Hinweisbeschluss vom 19.7.2011. Der vom Kläger unter Ziffer 1 seines Schriftsatzes vom 7.9.2011 gesehene Widerspruch besteht nicht. Der Kläger verkennt, dass der Zeuge [REDACTED] zwar ausgesagt hat, dass bei seinem Gespräch mit dem Kläger eine weitere Person – hierbei kann es sich um den Zeugen [REDACTED] handeln - anwesend war. Der Zeuge hat allerdings nicht bekundet, dass die Person während der gesamten Dauer des Gesprächs anwesend gewesen sei. Daher lässt sich die Aussage des Zeugen [REDACTED] ohne weiteres mit der Bekundung des Zeugen [REDACTED], dass er nicht während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen zwischen den Parteien dabei gewesen sei, und der Schlussfolgerung, dass der Zeuge Flamour Hoxha daher nicht mitbekommen haben muss, dass sich der Kläger gegenüber dem Beklagten als Händler bezeichnete, in Einklang bringen.

### 2.

Ob der Zeuge [REDACTED] wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat oder nicht, kann letztlich dahinstehen. Selbst wenn man hieran – mit Blick auf die

vom Kläger durchaus zu Recht aufgezeigten Abweichungen zu den Angaben des Zeugen [REDACTED] – Zweifel hätte, bedeutet dies nicht zugleich, dass auch von der Unwahrheit der Aussage des Zeugen [REDACTED] ausgegangen werden muss. Das Landgericht hat offensichtlich dessen Aussage, die – wie oben erneut aufgezeigt - durch die Angaben des Zeugen [REDACTED] nicht entscheidend entkräftet wird, für glaubhaft und überzeugend im Sinne des § 286 ZPO gehalten. Gegen diese Bewertung bestehen vor dem Hintergrund der Grundsätze der freien Beweiswürdigung keine Bedenken.

3.

Zu der erneut gerügten Vorgehensweise des Landgerichts, welches die Zeugen nicht in einem einzigen, sondern in insgesamt drei aufeinander folgenden Beweisaufnahmetermeninen vernommen hat, ist bereits im Beschluss vom 19.11.2011 unter Ziffer II.1.a. das Notwendige gesagt. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.

Nach alledem war die Berufung des Klägers gegen das angefochtene Urteil zurückzuweisen. Die Kosten des Berufungsverfahrens waren gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger aufzuerlegen. Die Vollstreckbarkeit der Entscheidung ergibt sich auch ohne besonderen Ausspruch aus § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, da diese Vorschrift auch alle Beschlüsse erfasst, die mit ihrem Anlass rechtskräftig werden (Zöller, ZPO, 27. Auflage, § 522 Rn. 41).

gez. Dr. Kuhn-Krüger

Fritsch-Scherer

Dr. Trost

Ausgefertigt:

(Röder-Schneider)  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle